



Änderungsanträge zur

Spielordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



§ 1 Spielordnung Allgemeines

Alter Text:

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen, sowie der Bestimmungen und Festlegungen der FIFA, der UEFA, des DFB sowie des NOFV.
2. Die Spielordnung des LFV, einschließlich der Richtlinien für die jeweiligen Spielklassen und der Auf- und Abstiegsregelungen ist verbindlich für alle Verbandsebenen und Spielklassen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Mannschaften, die aus Spielklassen oberhalb des LFV ausscheiden und in den Spielbetrieb des LFV eingegliedert werden.
3. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen im allgemein verbindlichen Teil der Spielordnung des DFB.

Neuer Text:

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen, sowie der Bestimmungen und Festlegungen der FIFA, der UEFA, des DFB sowie des NOFV.
2. Die Spielordnung des LFV, einschließlich der Richtlinien für die jeweiligen Spielklassen und der Auf- und Abstiegsregelungen ist verbindlich für alle Verbandsebenen und Spielklassen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Mannschaften, die aus Spielklassen oberhalb des LFV ausscheiden und in den Spielbetrieb des LFV eingegliedert werden.
3. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen im allgemein verbindlichen Teil der Spielordnung des DFB.
4. Die Spielordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

Begründung:

Das Einfügen des Satzes trägt sowohl zur besseren Lesbarkeit des Textes bei als auch zur Gleichberechtigung aller Geschlechter.



§ 4 Spielordnung **Organisation und Planung des Spielbetriebes**

Alter Text:

1. – 7. [keine Änderung]
8. [keine Änderung]
9. Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:
 - a) -d) [keine Änderung]
 - e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 100 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV
 - f) -g) [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 7. [keine Änderung]
8. [extra Antrag]
9. Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:
 - a) – d) [keine Änderung]
 - e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von ~~100~~ 200,00 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV.
 - f) – g) [keine Änderung]

Begründung:

Die Erhöhung des Strafgeldrahmens von 100€ auf 200€ ermöglicht es den zuständigen Staffelleitungen, Verstöße gegen Festlegungen der Ausschüsse sowie gegen Ordnungen des LFV eigenständig und wirksam zu sanktionieren, ohne dass hierfür in jedem Fall ein Verfahren vor den Sportgerichten eingeleitet werden muss. Dadurch werden die Sportgerichte spürbar entlastet, und einfache, klar gelagerte Sachverhalte können schneller, unbürokratischer und praxisnäher entschieden werden. Der angepasste Rahmen stärkt zugleich die Verbindlichkeit der Ordnungen, sorgt für einheitliche Sanktionen und trägt dazu bei, dass die präventive Wirkung von Strafgeldern weiterhin gewährleistet bleibt.



§ 12 Spielordnung Ordnung und Sicherheit

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in den jeweiligen Alters- und Spielklassen durch ausreichende Ordnungsmaßnahmen zu sichern.
 - a) Die Heimvereine sind verpflichtet, bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner sind laut § 20, Ziff. 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV, kenntlich zu machen. Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem vom LFV herausgegebenen einheitlichen Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und von ihm nach dem Spiel abgezeichnet wird.

Das einheitliche Ordnerbuch kann von den Vereinen bei der Geschäftsstelle des LFV oder bei den KfV angefordert werden. Eintragungen zu einem Spiel im einheitlichen Ordnerbuch sind vom gastgebenden Verein bis zu vier Wochen nach dem Spieltermin abrufbar aufzubewahren.
 - b) [keine Änderung]
5. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in den jeweiligen Alters- und Spielklassen durch ausreichende Ordnungsmaßnahmen zu sichern.
 - a) Die Heimvereine sind verpflichtet, **bei allen Spielen mit Beteiligung einer Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft bis zu einer Zuschauerzahl von 50 Personen mindestens zwei Ordner einzusetzen. Bei allen Spielen mit einer Zuschauerzahl ab 51 Personen sowie im gesamten Erwachsenenbereich bis zu 100 Personen sind mindestens drei Ordner einzusetzen.**

Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner sind laut § 20, Ziff. 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV, kenntlich zu machen. Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem vom LFV herausgegebenen einheitlichen Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und von ihm nach dem Spiel abgezeichnet wird.

Das einheitliche Ordnerbuch kann von den Vereinen bei der Geschäftsstelle des LFV oder bei den ~~KfV~~ **K/FV** angefordert werden. Eintragungen zu einem Spiel im einheitlichen Ordnerbuch sind vom gastgebenden Verein bis zu vier Wochen nach dem Spieltermin abrufbar aufzubewahren.
 - b) [keine Änderung]
5. [keine Änderung]



Begründung:

Im ländlichen Raum liegen die Zuschauerzahlen im Nachwuchsbereich erfahrungsgemäß deutlich unter denen des Erwachsenenbereichs. Zugleich stehen die Vereine vor der Herausforderung, aufgrund der Vielzahl ehrenamtlich wahrzunehmender Aufgaben nur begrenzt Personal für den Ordnungsdienst bereitstellen zu können.

Da im Nachwuchsbereich zudem der Konsum und Verkauf alkoholischer Getränke strikt untersagt ist und somit ein geringeres Gefährdungspotenzial besteht, erscheint eine Staffelung auf zwei Ordner bei einer Zuschauerzahl von bis zu 50 Personen im Nachwuchsbereich sachgerecht, angemessen und verhältnismäßig.

Editorische Änderung



§ 14 Spielordnung Schiedsrichter

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung und Eintragung erforderlicher Angaben im Spielbericht verantwortlich, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Vereine fällt. Zu besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter sofort einen gesonderten Sonderbericht anzufertigen. Der Spielbericht und ggf. der Sonderbericht sind innerhalb von 24 Stunden an den Staffelleiter zu senden.

5. – 7. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung und Eintragung erforderlicher Angaben im Spielbericht verantwortlich, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Vereine fällt. Zu besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter sofort einen gesonderten Sonderbericht anzufertigen. ~~Der Spielbericht und ggf. der Sonderbericht sind innerhalb von 24 Stunden an den Staffelleiter zu senden.~~ Zusatz- bzw. Sonderberichte sind vom Schiedsrichter innerhalb von 48 Stunden nach Spielende beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Für Spiele, die an einem Wochenende stattfinden, gilt abweichend, dass die Berichte spätestens bis Montag, 18:00 Uhr, vorliegen müssen. Die Frist von mindestens 48 Stunden nach Spielende bleibt hiervon unberührt und ist in jedem Fall einzuhalten.
5. – 7. [keine Änderung]

Begründung:

Aufgrund von Mehrfachansetzungen innerhalb von Stunden und Tagen und der daraus resultierenden Belastung für SR, ist eine Zusendung innerhalb von 24 Stunden in zu vielen Fällen unrealistisch. Im gemeinsamen Interesse der Einhaltung von Fristen sowie einer angemessenen Sorgfalt für die Fertigung von Berichten ist eine Ausweitung der 24-Stundenregelung erforderlich.



§ 21 Spielordnung Schlussbestimmungen

Alter Text:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Spielordnung wurde durch Beschluss des 8. Ordentlichen Verbandstages am 05.10.2018 in Linstow neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuer Text:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Spielordnung wurde durch Beschluss des ~~8~~ 10. Ordentlichen Verbandstages am ~~05.10.2018~~ 05.09. 2026 in ~~Linstow~~ Rostock neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Neufassung der Spielordnung aufgrund Abstimmung auf dem 10. Ordentlichen Verbandstages des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.